

Beschlussvorlage

Widmung des Stichweges der Lockfinker Straße zu den Häusern 1 bis 9a sowie des anschließenden Verbindungsweges zur Klausener Straße

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	15.05.2013	Vorberatung
1	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	28.05.2013	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2013	Vorberatung
1	Rat	27.06.2013	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

0.10 Verwaltungssteuerung
0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Nach Maßgabe der §§ 6 und 14 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, wird die in der Anlage zur Widmung schraffiert und gepunktet gekennzeichnete Verkehrsfläche des Stichweges der Lockfinker Straße zu den Häusern 1 bis 9a und des anschließenden Verbindungsweges zur Klausener Straße innerhalb und inklusive der Rasenkantensteine bzw. des Pflasterbandes gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Es handelt sich um hierbei um die Flurstücke Gemarkung Lüttringhausen, Flur 22 Parzellen 784 und 785 und Teilflächen aus 783, 788 und 787.

Der Gemeindegebrauch der in der Anlage schraffiert gekennzeichneten Verkehrsflächen des Stichwegs zu den Häusern 1 bis 9a wird auf keine Verkehrsart beschränkt, der Gemeindegebrauch des gepunktet gekennzeichneten Verbindungswegs zur Klausener Straße wird auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Üblicher Unterhaltungsaufwand – wie bisher -

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

12.01.01 Verkehrsflächen und -anlagen

Begründung

Gemäß § 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind nur diejenigen Straßen öffentlich, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden.

Die Stadt Remscheid ist Eigentümerin der o. g. Flurstücke und Trägerin der Straßenbaulast. Die Verkehrsübergabe der zukünftig öffentlichen Flächen ist bereits erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die in der Anlage 1 schraffiert und gepunktet dargestellten Verkehrsflächen des Stichweges der Lockfinker Straße zu den Häusern 1 bis 9a und des anschließenden Verbindungsweges zur Klausener Straße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, zu widmen. Der Gemeindegebrauch der in der Anlage schraffiert gekennzeichneten Verkehrsflächen des Stichwegs zu den Häusern 1 bis 9a wird auf keine Verkehrsart beschränkt, der Gemeindegebrauch des gepunktet gekennzeichneten Verbindungswegs zur Klausener Straße wird auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt.

Der Beschluss ist vom Rat der Stadt zu fassen.

Die Bezirksvertretung 4 ist zu hören.

Der Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege und der Haupt- und Finanzausschuss beschließen eine gleich lautende Empfehlung.

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

Anlage(n)

Anlage zu DS 14_3119